

Das Schenkungsgut der ersten Königsschenkung für den Markgrafen Siegfried vom 7. März 1045.

(Zur Grundbesitzgeschichte des Neumarkgebietes im 11. Jahrhundert.)

Von Karl Bednar.

Nach den Ungarnkriegen des deutschen Reiches in den Jahren 1043/45 hatte Kaiser Heinrich III. aus dem dem Reiche wiedergewonnenen Gebiete, das bestimmt ist durch die Linie Strahotin an der Thaya (Mähren)—Fischamündung—Fischfluß im Westen und durch die March—Leitha-Linie im Osten,¹ zum Schutze der eben erreichten neuen Reichsgrenze bekanntermaßen eine eigene Mark errichtet, die sogenannte „Neumark“. Dem neuen Amts- und Gewaltträger dieser Markgrafschaft, dem rätselhaften Siegfried, war nun als notwendige Grundlegung seiner Machtstellung hier selbst² ein an Ausdehnung ganz gewaltiger Grundbesitz in zwei, bald aufeinander folgenden Königsschenkungen (vom 7. März und 15. Juli des gleichen Jahres 1045)³ von Heinrich III. gewidmet worden, und zwar zusammen 380 Hufen und 35 Hofstätten.

Im vorigen Jahrgang dieses Publikationsorgans⁴ war nun vom Verfasser vorliegender Arbeit der neuerliche Versuch unternommen worden, die genauere örtliche Lage des Schenkungsgutes der zweiten Heinrichsschenkung an Siegfried (nämlich jener vom 15. Juli 1045) bezüglich aller seiner Einzelgebiete womöglich endgültig festzulegen. Diesmal soll nun im Folgenden das Gleiche versucht werden bezüglich des Schenkungsgutes der ersten Schenkung Heinrichs III. vom 7. März 1045 für den Markgrafen der Neumark.

Es war schon die Untersuchung über die Lage des zweiten Schenkungsgutes für Siegfried in der Tat nichts weniger als einfach zu führen, obwohl doch das Königsdiplom vom 15. Juli immerhin eine Anzahl von Angaben bringt, die für die Lagebestimmung der einzelnen Teile dieser späteren Königsschenkung verwertet werden konnten. Nunmehr aber befinden wir uns für unsere jetzige Aufgabe, nämlich Feststellung der Lage der ersten Grund-

¹ Vgl. ihre Grenzen in der Zehentschenkungsurkunde Heinrichs III. vom 25. Oktober 1045; siehe Boczek, *Cod. dipl. et epist. Mor. I.*, S. 119; Stumpf, *Reichskanzler II.*, 2415.

² Vgl. M. Vancsa, *Gesch. Nd. u. Ob.-Österreichs I.*, S. 244.

³ *Mon. Germ. Hist., DD. V.*, 1, S. 167 f., Nr. 133 und S. 177 f., Nr. 141.

⁴ *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* [= *Jhrb. f. Ldkde v. Nd.-Öst.*] XXI., Heft 3/4 (Festschrift zum 70. Geburtstag Oswald Redlichs) S. 49/76.

besitzwidmung Heinrichs III. für unseren Markgrafen vom 7. März in fast völligem Dunkel, soweit nämlich die primäre Erkenntnisquelle hierfür, das königliche Schenkungsdiplom selbst, in Betracht kommt; es bezeichnet nämlich die Märzurkunde die Lage der damals geschenkten 150 Hufen ganz allgemein bloß mit den Worten: „...infra fluvios Phiscaha et Litaha et Maraha, ubicumque inibi nos sibi precipiamus mensurare in proprium...“¹ also einfachhin: „...zwischen den Flüssen Fischa, Leitha und March [gelegen], wo wir [im Einzelnen] diese [die Hufen] in volles Eigen zuzuweisen noch werden den Auftrag geben...“

Zum Glück ist uns jedoch auch noch ein weiteres Heinrichsdiplom gerade aus jener Zeit bis heute erhalten geblieben, das eine Königsschenkung in der neuen Mark Siegfrieds an das bayrische Kloster Niederaltaich beurkundet, und zwar ausgestellt am 3. Juni des Jahres 1045; in dieser Juni-Urkunde Heinrichs III. wird bereits ein Grundbesitz des Markgrafen Siegfried ausdrücklich erwähnt, und zwar mit den Worten: „...X mansos regales circa flumen Zaiove dictum, ab eo quidem loco, ubi iuxta nostre donationis et preceptionis mensuram predium Sigefridi marchionis certis limitibus terminatur...“² Die 10 Hufen bisher königlichen Besitzes, die jetzt Niederaltaich bekommt, sollen am Zayafluß angewiesen werden, und zwar soll der neue Klosterbesitz unmittelbar anschließen (ab eo loco, ubi . . . terminatur . . .) an den bereits festgelegten Grenzen (certis limitibus) des Gutsbesitzes des Markgrafen Siegfried, welcher auf eine [schon erfolgte] königliche Schenkung und Zuweisung Heinrichs III. selbst (nostre donationis et preceptionis) zurückgeht. Ganz zweifellos kann also hier in der Juni-Urkunde für Niederaltaich mit dem dort erwähnten predium Sigefridi nostre donationis nur der Siegfriedbesitz gemeint sein, welcher auf die bereits erfolgte Heinrichschenkung vom 7. März zurückgeht. Andererseits kann unter den 10 Mansen für Niederaltaich auch nur die Ortschaft Nieder-Ab(t)sdorf mit ihrem Feldergebiet in Betracht kommen, die ja seit alters her als Eigentum des genannten bayrischen Klosters bezeugt ist.³ Das königliche Diplom für Niederaltaich ermöglicht somit die Feststellung, daß vom Siegfriedbesitz der März-Schenkung zumindest ein Teil im Neumarkgebiet nördlich der Donau gelegen war; ferner aber auch, daß dieses norddanubische Siegfriedgut mit dem Gebiete eines von den späteren Nachbarorten Niederabsdorfs geendet haben muß.

Welche Nachbarortschaften von Niederabsdorf jedoch im ein-

¹ Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 167 f., Nr. 133; Boczek, Cod. dipl. et epist. Moraviae I., S. 119; vgl. auch V. Hasenöhr, Deutschlands südöstl. Marken usw. (Arch. f. österr. Gesch., Bd. 82, S. 460).

² Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 172 f., Nr. 137; Mon. Boica XI., 152; vgl. V. Hasenöhr a. a. O. S. 460.

³ Heinrich Witte, Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 5. Erg.-Bd. S. 372).

zelenen als zum März-Schenkungs-gut für Siegfried einstens gehörig anzusehen wären, nach welcher Richtung also von dieser niederaltaichischen Siedlung aus der siegfriedische Besitz sich erstreckt haben muß, hierüber hat sich auch Witte nicht ausgesprochen;¹ ob Palterndorf und Dobermannsdorf im Nordwesten, ob Hohenau im Nordosten von Niederabsdorf, ob Ringelsdorf im Südosten oder Eichhorn im Südwesten als Siegfriedbesitz in Betracht kommen, dies blieb ungeklärt; ebenso blieb bisher ununtersucht, wie weit dieses norddanubische predium Sigefridi, das im Diplom für Niederaltaich erwähnt ist, gereicht haben dürfte; wo sonst noch (außer diesem genannten Siegfriedbesitz in der Nachbarschaft von Niederabsdorf) andere Teile des 150-Hufen-Gebietes der ersten Königsschenkung (z. B. zwischen Fischea und Leitha auf süddanubischem Neumarkboden) gegebenenfalls gesucht werden müßten, auch hiefür hat die bisherige Forschung nicht einmal Versuche unternommen, zu einer Klarstellung zu gelangen.

Es schien in der Tat völlig aussichtslos, auf Grund dieser Angaben der beiden Königsdiplome allein (jenes früheren für den Markgrafen selbst und desjenigen für Niederaltaich), welche Daten ja dürftig genug sind, das Dunkel aufhellen zu wollen und die obigen Fragen auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Dies konnte natürlich solange auch nicht anders sein, als man nicht auch für das Siegfriedgut der Märzschenkung den gleichen Versuch wie beim siegfriedischen Besitz der Julischen Schenkung unternahm, aus der Besitznachfolge auf dem in Betracht kommenden, als Siegfriedbesitz bereits erkannten Gebiet oder aus sonstigen Beobachtungen Schlüsse zu ziehen auf eine eventuell parallele besitzgeschichtliche Entwicklung in den bisher nicht als Siegfriedgut erkannten Gebieten und letztere eben auf solchem Wege zu erweisen als Teil jener 150 Hufen. Diese Methode, von der späteren Grundbesitzgeschichte her Rückschlüsse auf frühere Besitzverhältnisse zu ziehen und womöglich bis in die Zeit der Neubesiedlung im 11. Jahrhundert dadurch zu gelangen, soll nunmehr in den nachstehenden Untersuchungen der vorliegenden Arbeit auch auf das Siegfriedgut der Märzschenkung angewendet werden. Daß dieser Weg, zu neuen Erkenntnissen grundbesitzgeschichtlicher Art zu gelangen, in unserem vorliegenden, besonderen Fall aus naheliegenden Gründen außerordentlich schwierig ist und uns zu restlos zweifelsfreien Ergebnissen natürlich nicht führen kann, darüber war sich schon Witte im klaren; auch der Verfasser dieser Arbeit will dies gleich hier mit aller Deutlichkeit und ganz ausdrücklich feststellen. Diese Gründe sind vor allem zwei: Die Besitzerabfolge ist keineswegs in allen einzelnen Teilen des Gesamtbesitzes des Markgrafen der Neumark eine einheitliche gewesen, sondern es sind eben verschiedene

¹ A. a. O. S. 372: „... da ... diese Abtei späterhin zu Nieder-Absdorf ... alten Besitz hatte, so wird man hier das Gut des Markgrafen zu suchen haben.“

Geschlechter als Besitznachfolger auf einstigem Siegfriedgut nachweisbar, wie wir es für das Schenkungsgebiet des 15. Juli 1045 bereits sehen konnten; vor allem aber ist außerdem auch die Kette der Besitznachfolger in den späteren Einzelteilen des einst ungeteilten siegfriedischen Grundbesitzes leider keineswegs mehr für alle Teilgebiete lückenlos vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und mit voller Sicherheit nachweisbar. Nichtsdestoweniger glaubte der Verfasser trotz aller, aus den angeführten Gründen sich ergebenden Schwierigkeiten¹ dennoch einen neuerlichen Versuch machen zu sollen, die Grundbesitzverteilung um die Mitte des 11. Jahrhunderts für einen umfangreichen Teil des heutigen östlichen Niederösterreich aufzuhellen. Besser schien es ihm, angesichts der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials zur Geschichte der Grundherrschaften Niederösterreichs im Hochmittelalter unsichere oder möglicherweise irriige Wege zu gehen, als von vornherein wegen der sachlichen Schwierigkeiten darauf zu verzichten, aus den Quellenüberlieferungstrümmern die verbindenden Fäden herauszusuchen und sich ein einheitliches Bild von der grundbesitzgeschichtlichen Entwicklung dieses Teiles unserer Heimat zu machen.

Die Zistersdorfer Gegend.

Wenn wir im Folgenden nun daran gehen, sozusagen die Entdeckungsfahrt nach dem verschollenen Siegfriedgut der Königswidmung vom 7. März anzutreten, dann wird unsere erste Aufgabe sein müssen, vorerst jene aus den sechs oben genannten Ortschaften² der nächsten Umgebung von Niederabsdorf ausfindig zu machen, deren Gebiet einstens zum „predium Sigefridi“ des Diploms vom 3. Juni gehört haben wird. Wenn es nun auch nicht auszuschließen ist, daß das an den Niederaltaicher Besitz anschließende siegfriedische predium sich auch nördlich des Zayaflusses ausgebreitet haben kann,³ so ist doch auf Grund der nachstehenden Überlegung offenkundigerweise anzunehmen, daß dieser Siegfriedbesitz vor allem südlich der Zaya gelegen gewesen sein muß. Durch die zweite Schenkung Heinrichs III. für den Markgrafen der Neumark wurden nämlich diesem außer den im Diplom vom 15. Juli zuerst angeführten 130 Mansen und 35 Hofstätten auch noch zwischen Sulza (= Sulzbach, Waidenbach), March und Zaya 100 Hufen zugewendet. Es ist dabei auffallend, daß sowohl bei den ersten 30 Mansen dieser Julischenkung, welche zwischen Donau und Ungarstraße lagen, ausdrücklich festgestellt wird, sie erstreckten sich vom Donaustrom als Ausgangslinie aus gegen die platea Ungarica (rückwärts der 15 Donau-Hofstätten gegen Norden zu), als auch daß bei jenen

¹ Vgl. Oskar Frh. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, S. 264.

² Vgl. oben S. 404: Hohenau, Dobermannsdorf, Palterndorf, Eichhorn, Ringelsdorf und Drösing.

³ Vgl. Jahrb. f. Ldkde v. Nd.-Öst. XXI, Heft 3/4, S. 66 f.

100 Hufen zwischen March und Ungarstraße neuerlich wieder hervorgehoben wird, sie lägen von der Marchlinie aus als Basis hinter den 20 Hofstätten längs der March gegen die Ungarstraße zurück; bei dem zweiten großen 100-Hufen-Gebiet jedoch, das zwischen Sulza, March und Zaya lag, wird nun auffälligerweise im Diplom die March als Ausgangslinie nicht angegeben, hinter welcher unmittelbar anschließend (wie in den beiden anderen Fällen) die hier zugewiesenen 100 Mansen sich erstreckt haben sollten. Bei Beachtung dieses Umstandes hat man vielmehr den Eindruck, daß die letzteren 100 Hufen der Julischenenkung als Ergänzung hinzugegeben worden seien zu einem damals (im Juli) schon von früher her vorhandenen Siegfriedbesitz, der unmittelbar von der March aus gegen Westen ins Land hinein sich bereits ausgebreitet hat, für den dann die 100 Mansen vom 15. Juli im Raum zwischen Sulza, March und Zaya das weiter westliche Hinterland bildeten; dies würde also auf ein Siegfriedgut längs der March im Abschnitt zwischen Waidenbach (= Sulza) und Zaya schließen lassen, das bereits im März an den Markgrafen der Neumark gegeben worden war und somit einen Teil unserer 150 Hufen des Märzdiploms bildete; aus dieser Überlegung heraus wird es also klar, daß zumindestens der Hauptstock des im Schenkungsdiplom vom Juni 1045 für Niederaltaich genannten, an Niederabsdorf unmittelbar anschließenden *predium Sigefridi* eben südlich der Zaya zu suchen sei. Demnach kommen für die siegfriedische Nachbarschaft von Niederabsdorf vor allem die beiden, südlich der Zaya gelegenen Siedlungen Ringelsdorf und Eichhorn als Grenzorte des Siegfriedgutes in Betracht, das an die 10-Hufen-Schenkung Heinrichs III. für Kloster Niederaltaich unmittelbar anschließt.

Zu diesen Schlußfolgerungen auf Grund der beiden Königsurkunden vom 3. Juni und 15. Juli kommt nunmehr als besonders wichtig hinzu eine besitzgeschichtliche Feststellung Karl Lechners (1924)¹ betreffs Eichhorns und dreier weiterer Orte der Umgebung, die für den weiteren Gang der Untersuchungen über die Lage der ersten Schenkung für Siegfried von grundlegender Bedeutung sein wird. Fürs erste verweist Lechner nämlich darauf, wenn auch zum Zweck einer anderen Beweisführung,² daß die vier Ortschaften „Zistersdorf, Poingart (wohl ein Teil des heutigen [Windisch-]Baumgarten), Goztingen (= Gösting), Aichorn (= Eichhorn)“³ einerseits „inmitten des Gebietes, welches wir seit Witte gewohnt sind, als Stammesbesitz der Peilsteiner zu bezeichnen (Schenkung an Markgraf Siegfried)“, liegen, daß sie aber andererseits im Jahre 1160

¹ Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels (Jrb. f. Ldkde. v. Nd.-Öst., XIX, 143 f.)

² Nämlich für die einer ehelichen Verbindung des Grafen Ulrich II. von Pernegg mit einer Angehörigen des peilsteinischen Astes des Gesamthauses der jüngeren Aribonen, einer Euphemia comitissa, wohl einer Tochter Konrads I. von Peilstein.

³ K. Lechner a. a. O. 143.

ganz sicher zum Pernegger-Eigen¹ („fundus Udalrici de Perneck“)² gehörten. Sodann kann K. Lechner aber auch feststellen, daß ein weiterer Fall eines Besitzüberganges von den peilsteinischen Aribonen auf die Pernegger nachweisbar ist im Gebiet „zwischen Weitenbach und Donau“,³ wobei es sich aber in dieser letzteren Gegend um urkundlich sicher belegbaren Peilsteiner Besitz handle im Gegensatz zu den obigen vier Orten der Zistersdorfer Gegend, deren einstige peilsteinische Besitzzugehörigkeit eben nicht urkundlich sicher erweisbar ist. Hier wie dort sei die Besitznachfolge der Pernegger nach den Peilsteinern zu erklären durch die Heirat der Tochter Konrads I. von Peilstein,⁴ der Euphemīa (der Jüngeren) von Peilstein, mit Ulrich II. von Pernegg.⁵ Die beiden Tatsachen, daß im Weitengebiet die Peilsteiner Besitzvorgänger der Pernegger und weiters daß auch in der Zistersdorfer Gegend die Pernegger umfangreichen Besitz hatten, wo nach dem Beispiel des Gebietes um Weitenegg aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls die Peilsteiner die Besitzvorgänger der Pernegger gewesen sein werden, lassen zusammen mit der Feststellung, die wir des öfteren schon machen konnten in der Arbeit über das spätere Schenkungsgut für Siegfried,⁶ daß nämlich die Aribonen als spätere Besitzer auf einstigem Siegfriedgut nachweisbar sind, kaum mehr einen rechten Zweifel zu, daß Eichhorn und die drei übrigen Pernegger Orte zum Gutsbesitz des Markgrafen der Neumark gehört haben müssen.⁷ Dazu kommt dann noch der Umstand, daß die genannten vier perneggischen, früher peilsteinischen Ortschaften mit ihrer östlichst gelegenen Siedlung Eichhorn unmittelbar an das nideraltaichische Dorf Niederabsdorf anschließen; also trifft bei Eichhorn und damit auch für das ganze Peilsteiner Gebiet hier (samt den übrigen drei Orten) jene Lage zu, von der die Heinrichsurkunde für Nideraltaich vom 3. Juni 1045 bezüglich des predium Sigefridi marchionis spricht („ab eo . . . loco, ubi predium S. m. . . . terminatur“). Es wird aber auch unsere obige Vermutung, der wir auf Grund der Juli-Urkunde Kaiser Heinrichs III. Ausdruck gaben, daß nämlich der siegfriedische Nachbarort von Niederabsdorf am ehesten südlich der Zaya zu suchen sei, durch die Besitzgeschichte von Eichhorn nur bestätigt.

Für unsere weitere Untersuchung wird es nun aber nicht unwichtig sein, die ferneren Schicksale in besitzgeschichtlicher Hinsicht eben dieses Teiles des Siegfriedgutes klarzustellen, der durch Vermittlung der peilsteinischen Aribonen perneggisch geworden

¹ Das damals Albero III. von Kuenring († 1182) von den Perneggern zu Lehen trug.

² Vgl. F(ontes) R(erum) A(ustriacarum)₂, III, 54 f.

³ K. Lechner a. a. O. S. 143.

⁴ Des Stifters des Peilsteiner-Astes der jüngeren Aribonen, der vom Burghausener-Ast wohl zu scheiden ist.

⁵ Vgl. K. Lechner a. a. O. S. 144.

⁶ Vgl. Jhrb. f. Ldkde. v. Nd.-Öst., XXI., Heft 3/4, S. 49/76.

⁷ Vgl. hiezu K. Lechner a. a. O. S. 144, Anm. I.

war. Fürs erste wäre hier nun zu sagen, daß das Gebiet der genannten vier Pernegger-, vordem Peilsteiner-Orte, die 1160 an die Kuenringer, und zwar an Albero III. von Kuenring, als perneggische Lehen ausgetan waren, in der Folgezeit bezüglich der Lehenshoheit geteilt erscheint: zwei Ortschaften (Zistersdorf und Eichhorn) sind später Lehen des Herzogs von Österreich, die beiden anderen Orte jedoch (Gösting und Geiselberg¹) müssen vor 1377 Lehen der Grafen von Schaunberg gewesen sein.

Die Stadt Zistersdorf wird anlässlich der Erbteilung (1. Sept. 1347) zwischen Hans von Kuenring-Dürnstein († 18. Februar 1348) und dessen Bruder Leutold II. von Kuenring-Dürnstein († 21. August 1348) ausdrücklich Lehen des Herzogs Albrecht (II.) von Österreich genannt;² auch Hartneid von Pottendorf wird laut dem älteren Lehenbuch Herzog Albrechts V.³ mit der Stadt Zistersdorf und dem Todgericht dortselbst als herzoglichem Lehen belehnt. Das Dorf

¹ Es ist auffällig, daß im gedruckten Text (F. R. A.₂, III., S. 55) der Urkunde über die Errichtung der Pfarre Zistersdorf und über die Zuweisung des Pfarrzehents dortselbst unter den 6 Orten des Zehentbezirkes der neuen Zistersdorfer Pfarre der Ortsname Poingart (Baumgarten) zweimal vorkommt. Von den 2 Orten Imzinesdorf (wohl so zu lesen statt des Imlinesdorf der Druckausgabe; = Groß-Inzersdorf) und Poingart wurde damals der Drittelzehent durch den Bischof von Passau an Albero III. von Kuenring verliehen, von den anderen 4 Pfarrorten (Cystersdorf, Poingart, Goztingen und Aichorn) jedoch besitzt Albero bereits den Drittelzehent als perneggisches Lehen. Die kuenringische Eigenkirche Zistersdorf wurde nun aber 1282 samt ihren damaligen Zehentrechten durch Leutold I. von Kuenring-Dürnstein und dessen Bruder Heinrich IV. von Kuenring-Feldsberg, Urenkeln des Pfarrstifters Alberos III., an das Stift Zwettl gegeben. Der Pfarrzehent der obigen 6 Pfarrorte der nunmehrigen Zwettler Eigenkirche Zistersdorf müßte somit seither im Zwettler Besitz aufscheinen; tatsächlich führt das Zwettler Urbar aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (Capitulum de redditibus Zw. monasterii; Anhang zum 5. Buch des liber fundationum; F. R. A.₂, III., 578 ff.; vgl. auch Winter, Weistümer II., S. 109) außer von Ungerndorf Zwettler Zehentbesitz auf von 6 Orten der Zistersdorfer Gegend; in dieser Ortsliste des Zwettler Urbars wird nun aber bloß eine Ortschaft namens Baumgarten (= Windisch-Baumgarten) angeführt, dafür erscheint hier statt des zweiten Poingart der Urkunde die Ortschaft Geiselberg (westlich von Zistersdorf); die übrigen 4 Ortsnamen des Urbars sind die gleichen wie 1160: Zistersdorf, Groß-Inzersdorf, Eichhorn und Gösting. Den 4 Orten einstiger perneggischer Lehenschaft (Cystersdorf, Poingart II, Goztingen und Aichorn) entsprechen in späterer Zeit: Zistersdorf, Geiselberg, Gösting und Eichhorn; zwei von den letzteren sind herzoglich österreichischer Lehenschaft (Zistersdorf und Eichhorn), zwei jedoch Lehen der leopoldinischen Herrschaft Orth a. d. Donau (Geiselberg und Gösting); die 4 ehemaligen Pernegger-Orte von 1160 erscheinen somit bezüglich der Lehenshoheit zu 2 und 2 geteilt. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß das Geiselberg der späteren Zeit nichts anderes ist als Poingart II von 1160.

² Vgl. das Vidimus zur Teilungsurkunde des Hans von Kuenring-Dürnstein vom 1. Sept. 1347 (bei G. E. Frieb, Die Herren von Kuenring, S. Cl., Reg. Nr. 773).

³ Handschrift W 722 (noch ungedruckt) des Wiener Staatsarchivs, fol. 26 a; enthält die Belehnungen aus den ersten Jahren seiner Regierung seit 1411.

Eichhorn hinwiederum ist herzoglicher Lehenschaft gemäß dem jüngeren Lehenbuch Albrechts V.,¹ da etwa um 1429 Wolfgang der Czisterstorffer vom Herzog belehnt wurde mit 42 Pfund 18 Pfennige Gülte zu Aichhorn und dem ganzen Dorfgericht dortselbst. — Gösting und Geiselberg jedoch erscheinen zu Anfang des 15. Jahrhunderts als Lehen der Herrschaft Orth: denn nach dem älteren Lehenbuch Albrechts V.² hatte (um 1417) Wolfher der Rinderschinkch als Lehen der Herrschaft Orth von Albrecht V.³ verliehen erhalten 24 Pfund Gülte zu Gösting⁴ sowie Stock und Galgen daselbst (also die Blutgerichtsbarkeit). Ebenso war das Dorf Geiselberg ein orthisches Lehen:⁵ 1408 wird nämlich Jörg der Rukchendorfer von Herzog Leopold IV. von der Steier aus der leopoldinischen Linie der Habsburger mit Geiselberg belehnt als einem Lehen von Orth.⁶ Nun ist es aber doch ganz offenkundig, daß der Umfang der Orth Herrschaft mit all ihren Lehen, wie er erweisbar ist zur Zeit der leopoldinischen Habsburger, damit auch den Besitzstand dieser Herrschaft darstellt zur Zeit ihres Verkaufes von den Schaunbergern an Herzog Leopold III. von Steier im Jahre 1377. Es müssen deshalb die beiden Dörfer Gösting und Geiselberg in der Zeit bis 1377 auch noch Lehen der Schaunberger von ihrer Herrschaft Orth gewesen sein.

Das zur perneggischen Zeit (um 1160) noch zusammengehörige, ungeteilte Gebiet der genannten vier Ortschaften (Zistersdorf und Eichhorn, Gösting und Geiselberg) haben wir sonach in der Folgezeit (14. und 15. Jahrhundert) bezüglich der Lehenschaft geteilt gefunden. Aus welchem Anlaß mag denn diese Teilung entstanden sein? Wir werden uns diese Frage beantworten können, wenn wir vorher eine andere Frage lösen, wer denn die Zwischenglieder in der Besitzerreihe obiger vier Orte in der Zistersdorfer Gegend gewesen sein werden; wer also einerseits bei Zistersdorf und Eichhorn die Lehenshoheit inne hatte in der Zeit zwischen den Perneggern und den albertinischen Herzogen von Österreich, wer andererseits die Lehensherren von Gösting und Geiselberg waren nach den Perneggern und vor den Schaunbergern. Die Lösung die-

¹ Bereits gedruckt im Not.-Bl. 1858, S. 399 (mit den Belehnungen seit 1423).

² Handschrift W 722 des Wiener Staatsarchivs, fol. 120 b; vgl. Grund, Erläuterungen zum historischen Atlas der Alpenländer I, 2, S. 152.

³ Dieses orthische Lehen Gösting wurde damals (um 1417) nicht von den Eigentümern der Orth Herrschaft, den leopoldinischen Herzogen von Steier, verliehen, sondern überraschenderweise vom Herzog von Österreich Albrecht V. aus der albertinischen Linie, weil genannte Herrschaft Orth noch am 8. Jänner 1417 als von den Leopoldinern verpfändet erscheint; vgl. E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, V. Bd. Nr. 6168.

⁴ Das Dorf Gösting ist also in der Stowasserschen Liste der Orte mit Besitz der Herrschaft Orth zu ergänzen; vgl. O. H. Stowasser, Das Land und der Herzog in Bayern und Österreich. S. 107.

⁵ Auch Geiselberg ist demnach bei Stowasser a. a. O. S. 107 noch nachzutragen.

⁶ Vgl. Urkunde 1747 des nd. öst. Landesarchivs; siehe Grund a. a. O. S. 152.

ser Fragen würde aber nicht bloß das Warum der Teilung der Lehenenschaft beantworten, sondern sie würde in weiterer Folge auch sehr aufschlußreich und wichtig sein für die Klarstellung der Besitzerabfolge bei einer größeren Grundherrschaft im Neumarkgebiet südlich der Donau, die weiter unten¹ in unsere Untersuchungen einbezogen werden muß, da sie für den süddanubischen Teil des siegfriedischen 150 - Hufen - Gebietes der März - Schenkung in Betracht kommen kann.

Zur Beantwortung der eben erwähnten Teilfragen zur Besitzgeschichte der vier Pernegger Orte um Zistersdorf werden wir zum Vergleich die Geschehnisse eines anderen perneggischen Gebietes heranziehen können, nämlich diejenigen des Besitzes der Pernegger in der Grafschaft Weitenegg. Auch hier wird wiederum eine Feststellung Karl Lechners von Bedeutung sein, der darauf aufmerksam gemacht hat,² daß (abgesehen von den Machland-Clammern für ein kleineres Gebiet dortselbst) hauptsächlich der letzte Lengenbacher als Besitznachfolger der Pernegger auf einstigem peilsteinischen Boden dort in der Weitenegger Grafschaft in Betracht kommt: nach dem Aussterben der Pernegger (nach 1218) erscheint nämlich als deren Erbe im Weitenegger Gebiet der regensburgische Domvogt Otto V. von Lengenbach, und zwar muß er den ganzen³ ehemals perneggischen Besitz (mit Einschluß des frühzeitig⁴ machländisch gewordenen Teilgebietes ursprünglich perneggischen Gutes) in seine Hand bekommen haben, da wiederum seine Besitznachfolger, die österreichischen Herzoge, ihn zur Gänze besessen haben⁵. Es wird darum nicht bloß die Besitznachfolge der Pernegger nach den Peilsteinern, sondern auch die weitere Besitznachfolge des letzten Lengenbachers nach den Perneggern hier auf dem alten Peilsteinergut in der Weitenegger Grafschaft ihr Gegenstück gehabt haben dort im Osten auf dem peilsteinischen, später perneggischen Besitz in der Zayagegend der Neumark. Nach dem Beispiel der Besitzentwicklung im Weitengebiet wäre damit also auch für unsere Gegend um Zistersdorf die Besitzerreihe: Peilsteiner — Pernegger — Lengenbacher gegeben; aber, fragt man sich, wieso ist es denn im Zistersdorfer Gebiet zu einer Teilung des einstigen Pernegger-Erbes ge-

¹ Vgl. unten S. 421 ff.

² „Als nun die Pernegger sowohl als die Clamm nach 1218 ausstarben, da gelang es den mit den letzteren verwandten Rehberg Lengenbachern, dieses Gebiet an sich zu ziehen. Jener... Otto ist... der letzte Domvogt, Otto von Lengenbach († 1235)...“ (K. Lechner, Jhrb. f. Ldkde. usw. XX. 1, S. 67.)

³ K. Lechner a. a. O., S. 67; „Mit seinem Tode [sc. Ottos V. von Lengenbach] kam das ganze Gebiet an den Landesfürsten...“; vgl. den Zehentbesitz des Domvogtes im ganzen Pfarrgebiet von Weiten: siehe Mon. B. XXIX b., S. 217, K. Lechner, Jhrb. XIX, S. 110.

⁴ 1183 nachweisbar Besitz der Clammer zu Ebersdorf a. d. Donau und Mampasberg; vgl. Mon. B. IX., S. 568.

⁵ In ottokarischer Zeit: provincia Witenecke des Rudolf von Pottendorf; vgl. K. Lechner, Jhrb. XX., 67 f.

kommen, in der Weitengegend jedoch nicht, wo durchaus der Lengenbacher als Erbe erscheint?

Als etwas Singuläres erscheint nun aber die Teilung des Besitzes der Pernegger in der Mark Siegfrieds keineswegs, sondern sie ist auch sonst beim perneggischen Erbe festzustellen: während nämlich ihr großes Stammgebiet im Waldviertel um Pernegg selbst herum gleich nach dem Erlöschen des Geschlechtes an die Babenberger (an Leopold VI.) kam, nicht erst unter Friedrich II. nach 1235 (nach des Domvogts gewaltsamen Tode), war der Letztere hingegen im ganzen Weitengebiet Besitznachfolger der Pernegger geworden; also war auch im Großen das Pernegger-Erbe um 1218 geteilt worden. In der gleichen Weise geschah es darum auch mit der Lehenschaft der vier Pernegger Orte in der norddanubischen Neumark: Zistersdorf und Eichhorn kam an die Babenberger und dadurch an die habsburgischen Herzoge von Österreich aus der albertinischen Linie, Gösting und Geiselberg jedoch gelangte an den Lengenbacher Otto V., dessen Erbe hier wiederum die Grafen von Schaunberg antraten,¹ aus der Hand der Letzteren kamen Gösting und Geiselberg als Lehen der Orther Herrschaft 1377 an die leopoldinischen Habsburger von der Steiermark.

Auf diese Weise konnten wir in den vorstehenden Ausführungen die obige² Reihe der Lehensherren über die öfters genannten vier Orte südlich der Zaya weiter herab bis ins 15. Jahrhundert führen und in der folgenden Weise ergänzen: Siegfried — Peilsteiner — Pernegger — Lengenbacher — Schaunberger — Leopoldiner, bezw. Babenberger — albertinische Habsburger. Sie mußten eine andere besitzgeschichtliche Entwicklung aufweisen als jener Peilsteiner-Besitz, der diesem Geschlechte bis zu dessen Aussterben im 13. Jahrhundert verblieben war, der sodann teilweise an den Landesherzog,³ teilweise an die Plainer und durch Letztere an die Maidburger zu Hardegg gedieh,⁴ da erstere offenbar als Heiratsgut der comitissa Euphemia (der Jüngerer) von Peilstein, der Gattin des Grafen Ulrichs II. von Pernegg und Mitbegründerin von Kloster Pernegg, in der Zeit von 1160 vom übrigen Peilsteinergut abgetrennt worden waren.

¹ Wie es z. B. der Fall war beim bischöflich-regensburgischen Stammesbesitz der Herrschaft Orth; doch waren nicht durchwegs die Schaunberger Besitznachfolger Ottos V. von Lengenbach, z. B. nicht im Weitengebiet, auch nicht überall auf Neumarkboden: vgl. hiezu das vor 1235 lengenbachische Bruck a. d. L. (siehe Mon. B. XXVIII b, S. 480), das bereits 1239 als landesfürstlich bezeugt ist (siehe F. R. A.₂, XL, S. 101, Nr. XC.).

² Vgl. oben S. 410.

³ Vgl. A. Dopsch, Landesfürstl. Urbare I. S. 50, Anm. 1 ad Nr. 179; Enenkl, Landbuch (Mon. Germ. Hist., Dtsche. Chron. III₂, S. 716).

⁴ Z. B. Sarasdorf an der Leitha (vgl. Enenkl, Landbuch a. a. O. III₂, S. 725; siehe auch weiter unten S. 418 ff.) und die Feste und Herrschaft Grafenweiden oder Niederweiden (vgl. hiezu meine Arbeit in der Festschrift für Oswald Redlich [Jhrb. f. Ldkde. v. Nd.-Öst. XXI., 3./4. Heft, S. 61]).

Drösing und Umgebung.

Wir wollen nunmehr einem weiteren Teilgebiet des Neumarkbodens unsere Aufmerksamkeit zuwenden, dessen eventuelle einstige Zugehörigkeit zum alten Siegfriedgut hiemit zur Erörterung gelangen soll. Schon oben¹ ist darauf verwiesen worden, daß es ganz den Anschein habe, es wären die 100 Hufen der zweiten Widmung Heinrichs III. vom 15. Juli 1045, welche im Raume zwischen Sulza, March und Zaya angewiesen worden waren, das Hinterland gewesen, welches als Ergänzung zu einem bereits seit der Märzschenkung vorhandenen Besitz Siegfrieds gedacht war, welcher unmittelbar von der March aus nach Westen sich ausgedehnt hätte. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann müßte zumindestens der nördliche Teil dieser Marchufergegend, das Gebiet zwischen der March und der Zistersdorfer Umgebung, also die Drösinger Gegend, zu diesem markgräflichen Gut des Königsdiploms vom 8. März 1045 gehört haben. Entspricht denn aber diese Annahme auch der Besitzgeschichte von Drösing und der Orte seiner nächsten Umgebung? Als letztere kämen in Betracht Ringelsdorf, Waltersdorf a. d. March, Sierndorf und ein verschollenes Ebersdorf (beim heutigen Ebersdorferhof zwischen Sierndorf und Groß-Inzersdorf).

Leider sind uns über Drösings Geschicke im Hochmittelalter wenig Nachrichten erhalten geblieben,² doch kann festgestellt werden, daß die Babenberger jedenfalls noch vor 1212 Eigenkirchenherren der Drösinger Pfarre gewesen waren, da nach der Bestätigungsurkunde des Passauer Bischofs Manegold vom 28. Juni 1212 Herzog Leopold VI. (1198—1230) seiner Armenspital-Stiftung zu Krems auch die Kirche von Drösing seinerzeit geschenkt hatte;³ der babenbergische Eigenkirchencharakter genannter Pfarre ist damit für die Zeit zwischen 1198 und 1212 bezeugt. Daraus kann aber auch der Schluß gezogen werden, daß auch der Markt Drösing, zu welchem offenbar das dortige Kirchenlehen als Zubehör gehörte, in der Zeit Leopolds VI. babenbergisch gewesen ist. Nur muß der Besitz zu Drösing in der Zeit nach 1212 vom Herzog bereits zu Lehen ausgetan worden sein, da das herzogliche Urbar aus der Zeit der letzten beiden Babenberger, bzw. dessen Vorlage aus dieser Zeit die Einkünfte zu Drösing nicht aufführt;⁴ in der Tat erscheinen im Jahre 1276 Leutold I. von Kuenring-Dürnstein und dessen Brüder Albero VI. von Kuenring-Dürnstein und Heinrich IV. von Kuenring-Feldsberg, die Ururenkel des ofterwähnten Stifters der Zistersdorfer Pfarrkirche und Lehensmannes der Pernegger von 1160, Alberos III.

¹ Vgl. S. 406.

² Was schon 1912 Oskar Frh. v. Mitis (Studien zum älteren Urkundenwesen S. 417, Anm. 2) hat bedauern müssen.

³ Vgl. Lothar Groß, Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert (Mitt. I. Ö. G., Erg. Bd. 8), Nr. 219; O. v. Mitis, a. a. O. 416 f.

⁴ Vgl. A. Dopsch, Landesfürstl. Urbare I., Karte 1 und S. 37 f.

von Kuenring, im gemeinsamen Besitz von Drösing.¹ Daß die drei Kuenringer ihre Drösinger Untertanen 1276 als Lehen vom Herzog hatten, ist daraus zu ersehen, daß ein späterer Besitznachfolger derselben, Hartneid von Pottendorf, sowohl die früher kuenringische Stadt Zistersdorf als auch seinen Anteil an Drösing von Herzog Albrecht V. zu Lehen erhält.²

Aber auch die Drösing zunächst gelegenen Ortschaften südlich der Zaya (d. h. Ringelsdorf, Waltersdorf an der March, Sierndorf und Ebersdorf bei Zistersdorf) lassen sich entweder als herzoglicher Besitz oder als Lehen des Landesfürsten nachweisen: so sind zu Beginn des 15. Jahrhunderts 20 Bauernlehen zu Ringelsdorf (Ringleinsdorf in Dresinger Pfarre) dem Jörg von Velben als herzogliches Lehen von Albrecht V. verliehen worden;³ in Sierndorf an der March sind bereits in der Zeit der letzten Babenberger als herzoglicher Besitz die Gülden von neun Bauernlehen nachweisbar;⁴ auch in Ebersdorf bei Zistersdorf⁵ beansprucht das babenbergische Urbar (in einem Nachtrag aus ottokarischer Zeit⁶) die Gülden von neun Bauernlehen als Eigen des Landesfürsten gegenüber dem damaligen unrechtmäßigen Besitzer dieser Gülden, dem kuenringischen Ritter Rumhard von Zistersdorf⁷ und zirka 1423 verleiht Albrecht V. dem Hans von Rorbach und Jörg Czisterstorffer 10 Pfd und 14 Pffe Gülte zu „Eberstorff in Dresingerpfarr“.⁸

Doch was soll dieser Nachweis herzoglichen Besitzes in der Drösinger Gegend für die Lösung der Siegfriedbesitzfrage, wird man einwerfen? Was haben die Herzoge von Österreich mit dem Erbe Siegfrieds von der Neumark zu tun, soweit wenigstens dessen Grundbesitz⁹ in Betracht kommt? Haben wir doch bisher bloß die

¹ Vgl. G. E. Frieß a. a. O., S. XXXVIII., Nr. 318; siehe auch ebd. Nr. 451 und 455.

² Siehe älteres Lehenbuch Albrecht V., Handschr. W. 722 des Wiener Staatsarchivs, fol. 26 a; als weitere Teilbesitzer von Drösing wurden schon früher von Albrecht V. mit ihrem Anteil an Drösing, Heinrich u. Hertnid, Vettern von Liechtenstein, und deren Vettern Hans und Ulreich von Liechtenstein belehnt; vgl. Hdsch. W 722, f. 10 a.

³ Vgl. Hdsch. W 722, fol. 7 b.

⁴ Vgl. Dopsch, a. a. O., S. 38, Nr. 125.

⁵ Daß dieser abgekommene Ort Ebersdorf noch zum Drösinger Herrschaftsbereich gehört hatte, ist aus dessen Zugehörigkeit zur einstigen kuenringischen Eigenpfarre Drösing (im 2. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts noch) zu ersehen; das ältere Lehenbuch Albrechts V. (Handschr. W. 722, fol. 34 a) z. B. bezeichnet die Lage eines Hofes dortselbst mit den Worten: „...ze Eberstorff bei Cystestorf in Dresinger pfarr ...“.

⁶ Vgl. A. Dopsch, a. a. O., S. 81, Nr. 325, Anm. 1.

⁷ Vgl. ebenda, S. 81, Nr. 326 und Anm. 1.

⁸ Vgl. jüngeres Lehenbuch Albrechts V., Handschr. 61 des Wiener Staatsarchivs, fol. 21 (Not.-Blatt 1859, S. 157, Nr. 398).

⁹ Siegfrieds gräfliche und markgräfliche (vgl. Archiv für österr. Gesch., 6. Bd., S. 314) Rechte waren ja zweifellos an die babenbergischen Markgrafen der Ostmark übergegangen, und zwar ist dies spätestens 1063 nachweisbar; vgl. Hasenöhr, Deutschlands südöstl. Marken usw. (Archiv f. österr. Gesch., 82. Bd.), S. 45 und Anm. 68.

Aribonen als Siegfrieds Besitznachfolger gefunden! Und doch müssen auch die Babenberger schon ziemlich frühzeitig Siegfriedgut in ihre Hand bekommen haben, und zwar in umfangreichem Ausmaß. Es hat nämlich (1912) Frh. von Mitis nach Wittes grundlegender Arbeit noch auf einen Umstand hingewiesen, der für unsere Frage der früheren Besitznachfolger auf altem Siegfriedgut von ganz ausschlaggebender Bedeutung ist. Es müssen nämlich beide Königsurkunden von 1045 für Siegfried sich bereits im Jahre 1179 oder 1180 im Babenberger-Archiv zu Klosterneuburg befunden haben, wie die Vermerke auf den Urkunden beweisen;¹ daraus vermag nun Mitis mit vollem Recht den Schluß zu ziehen, daß „schon vor 1179 . . . ein beträchtlicher Teil“ des einstigen Siegfriedgutes in Händen des Landesfürsten sich befunden haben müsse, so daß „derart [zugleich mit dem Siegfriedbesitz] die betreffenden Diplome in das herzogliche Archiv kamen“.² Siegfriedisches Gut ist also, wie „auf Grund der . . . archivalischen Sachlage“ anzunehmen gezwungen sind, schon frühzeitig an die Babenberger gelangt. Wo anders aber könnte dieses habenbergische Siegfriederbe eher zu suchen sein als in dem unmittelbar vom Marchfluß aus nach Westen sich erstreckenden alten Pfarrgebiet von Drösing, an welches das Siegfriedgebiet der Zistersdorfer Umgebung als Hinterland des ersteren sich anschließt.³

Eine Ortschaft scheint nun wie eine Insel mitten im ehemaligen Besitz unseres Markgrafen zu liegen, über deren besitzgeschichtliche Entwicklung und Beziehung zum Siegfriedgut wir bisher nichts sagen konnten: es ist Groß-Inzersdorf; diese Siedlung ist rings umgeben von Orten auf einstigem siegfriedischen Grund und Boden: im Norden vom peilsteinischen Zistersdorf, im Westen vom peilsteinischen Geiselberg und vom plainischen Blumenthal, im Süden vom plainischen Loidesthal, im Westen vom habenbergischen Ebersdorf. Es ist unter diesen Umständen natürlich die Annahme völlig von der Hand zu weisen, daß dieser so eingekeilte Ort Groß-Inzersdorf nicht zum Siegfriedbesitz gehört hätte. Damit erscheint es aber auch nicht unwahrscheinlich, daß das in der Passauer Bestätigung von 1160 mit Imzinesdorf (= Groß-Inzersdorf) mitgenannte Poingart I (= Windisch-Baumgarten),⁴ in welchen beiden Orten Albero III. von Kuenring den Drittelzehent von Bischof Konrad als passauisches Lehen dazu erhält zu dem schon besessenen Drittelzehent perneggischer Lehenschaft in den vier Orten des fundus

¹ O. v. Mitis, a. a. O., S. 263.

² O. v. Mitis, a. a. O., S. 264.

³ Vgl. die Ausführungen oben S. 405 ff.; ich möchte hier noch bemerken, daß der Siegfriedbesitz um Zistersdorf zusammen mit dem nach Südwesten angrenzenden anderen Aribonengut um Ober- und Nieder-Sulz möglicherweise zum späteren Schenkungsgut vom Juli 1045, also nicht zu den 150 Hufen vom 7. März 1045 gehört haben könnte; vgl. dagegen Jahrb. f. Ldkde. v. Niederösterreich, XXI., Heft 3/4, S. 75.

⁴ Vgl. oben S. 408, Anm. 1.

Udalrici de Pernecke, ebenfalls zur Schenkung für den Markgrafen Siegfried gehört haben wird wie die anderen Orte der neuen Zistersdorfer Pfarre. Die über Windisch-Baumgarten nach Nordwesten zu gelegenen Orte Maustrenk und Kettlasbrunn kommen jedoch hier nicht mehr in Betracht, da sie eine andersgerichtete Entwicklung in besitzgeschichtlicher Hinsicht aufweisen.

Das Dürnkruiter Gebiet.

Zusammenfassend kann jetzt gesagt werden, daß im Raume zwischen Sulza, March und Zaya bis jetzt alle Ortschaften (allein ausgenommen Jedenspeigen und Dürnkrut) als zu einer oder der anderen der beiden Königsschenkungen gehörig befunden worden sind; es sind dies die nachstehenden 17 Orte: Loidesthal, Erdpreß, Getzersdorf (abgekommen), Niedersulz, Obersulz, Blumenthal, Groß-Inzersdorf, Geiselberg, Windisch-Baumgarten, Gösting, Zistersdorf, Eichhorn, Ringelsdorf, Drösing, Waltersdorf an der March, Sierndorf an der March und Ebersdorf (abgekommen). Schon ein Blick auf die Landkarte zeigt, wie auffällig dieses Herausfallen der zwei Orte Jedenspeigen und Dürnkrut (zumindestens aber des ersteren) aus dem sonst völlig geschlossenen Landkomplex des Siegfriedgutes beider Schenkungen zwischen den drei genannten Flußläufen wäre; es wird dies jedoch noch mehr auffallend, wenn wir überlegen, daß die Gegend um die beiden Orte Sulz herum, welche ja auf die Juli-Widmung zurückgeht, vielleicht doch auch ein Vorland an der March von der März-Schenkung her¹ gehabt haben dürfte. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrund für die Zugehörigkeit auch dieser letzten Orte Jedenspeigen (und Dürnkrut) im Raume zwischen Waidenbach und Zayafluß scheint in der späteren Besitzentwicklung derselben eine Bestätigung zu finden: Jedenspeigen nämlich ist bereits im 12. Jahrhundert als babenbergisch nachweisbar² und wird auch in den landesfürstlichen Urbaren der ausgehenden Babenbergerzeit als ledig gewordenes, herzogliches Lehen nach Rudolfus Mazo angeführt.³ Jedenspeigen als Babenberger-Ort bereits des 12. Jahrhunderts könnte demnach zusammen mit den beiden, vorhin dargelegten Wahrscheinlichkeitsgründen dafür sprechen, daß es ebenso wie die fünf Orte der Drösiinger Gegend zum frühen babenbergischen Erbe vom alten Siegfriedgut gehört haben könnte.

Ebensowenig klar liegen die Verhältnisse bei Dürnkrut, auch bezüglich seiner Besitzgeschichte; es wird nämlich in beiden Fassungen des Babenberger Urbars⁴ an zwei Stellen ein Chrupt (bezw. Chrut) angeführt: an der einen Stelle werden die herzoglichen Erträgnisse dortselbst zusammen mit denen zu Sierndorf

¹ Vgl. oben S. 405 f.

² Vgl. Blätter d. Ver. f. Ldkde. XVI, S. 106.

³ Vgl. A. Dopsch, Ldfstl. Urbare I., S. 37, Nr. 123 und Anm. 1.

⁴ Hdsch. 655 (bei A. Dopsch, a. a. O.: = Hdsch. O) und 543 (bei A. Dopsch: = H) des Wiener Staatsarchivs.

(Sindorf) genannt,¹ und zwar unmittelbar nach Jedenspeigen (Idungespeuge); diese Reihenfolge des einen Chrupt (nämlich nach Jedenspeigen und vor Sierndorf an der March) ist in beiden Urbarfassungen (sowohl in der Handschrift O wie in H) die gleiche. Somit ist hier mit diesem Chrupt wohl sicherlich das Krut in der Gegend von Jedenspeigen und Sierndorf, also Dürnkrut a. d. March gemeint; hier besitzt aber der Herzog bloß die Gülte von einem Bauernlehen. — An einer ganz anderen Stelle des Urbars² werden neuerlich genannt „Redditus in Chrut“; in der Handschrift O wird zudem noch ausdrücklich beigefügt: „Chrut quod concessum est Orphano“.³ Die zweimalige Anführung eines Chrut im Urbar spricht nicht gerade stark für die Gleichsetzung auch dieses an der zweiten Stelle im landesfürstlichen Urbar genannten „Chrut, quod concessum est Orphano“ mit Dürnkrut. Dann würde aber das Fehlen Dürnkruts im Babenberger Urbar⁴ entweder damit zu erklären sein, daß der Ort damals zu Lehen ausgetan war oder daß er in der Zeit der letzten beiden Babenberger gar nicht herzoglicher Besitz gewesen sein wird. Mit letzterer Annahme würde völlig im Einklang stehen die weitere Tatsache, daß Dürnkrut (Markt, Feste und Maut) 1387 als Orther Lehen bezeugt ist in der Hand Ulrichs von Zelking,⁵ daß es also 10 Jahre vorher noch Schaubenberger Besitz war. Daraus würde man folgern können, daß Dürnkrut zur Zeit der Niederschrift der Vorlagen zu den beiden sogenannten Babenberger-Urbaren (1220—1240)⁶ entweder peilsteinisch, bzw. plainisch oder lengenbachisch, bzw. plainisch gewesen sein wird. In letzterem Falle könnte Dürnkrut Lengebacher-Gut geworden sein nach den Perneggern gemäß dem Beispiel von Gösting-Geiselberg; doch würde hier das Gegenstück der Besitzteilung nach dem Muster der vier Pernegger Orte des Zistersdorfer Gebietes fehlen. Denn dann hätte Jedenspeigen erst nach 1218 an den Landesfürst kommen können, während es tatsächlich schon 1113 babenbergischen Besitz aufweist.⁷ Demnach wird Dürnkrut kaum die Pernegger und die Lengebacher in der Besitzer-Reihe gehabt haben sondern es wird eher durch die Peilsteiner und Plainier an die Schaubenberger und durch letztere an das leopoldinische Orth gekommen sein. Als einstiger alter Peilsteiner Ort mag es demnach

¹ Vgl. A. Dopsch, a. a. O., S. 38, Nr. 124; in der Hdsch. O außerdem auch mit der Überschrift: „Redditus Chrupt et [!] Syndorf“; es scheint also damit die lokale Zusammengehörigkeit betont zu sein.

² Vgl. Dopsch, a. a. O., S. 7, Nr. 16 und Anm. 1.

³ Ebenda, S. 7f. und Anm. 2.

⁴ Ausgenommen das 1 Lehen; siehe oben Anmerkung 1.

⁵ Vgl. Lehenbuch Albrechts III. (Hdsch. 421 suppl., fol. 560) unter der besonderen Sparte: Orther Lehen; damals nahm der Albertiner Albrecht III. die Belehnungen mit dem Orther Besitz der Leopoldiner vor, da in der Zeit vom 10. Oktober 1386 bis 30. März 1396 die Teilung des habsburgischen Besitzes zwischen Albertiner und Leopoldiner wieder aufgehoben war.

⁶ Vgl. A. Dopsch, Ldfstl. Urbare I., Einleitung XXXV—XLIX.

⁷ Vgl. oben S. 415 und Anm. 2.

ohne weiteres auf noch älteren Siegfriedbesitz zurückgehen. Allerdings wäre Dürnkrot als Peilsteiner Gut insofern wieder sehr überraschend, da es als schon im 12. Jahrhundert vollständig isolierter peilsteinischer Besitz hierselbst dastünde: denn von seinen Nachbarorten wäre, wie wir gesehen haben, Jedenspeigen und das Ebersdorf bei Groß-Inzersdorf damals babenbergisch gewesen, Waidendorf, Götzendorf und Velm gehörten einem ganz anderen alten Gutsbezirk an, und zwar jenem von Stillfried, der aber damals auch bereits babenbergisch geworden war.¹ Somit wäre es gar nicht unwahrscheinlich, daß Dürnkrot im 11. Jahrhundert überhaupt nicht zum predium Sigefridi gehört hatte, sondern vielmehr zum nicht-siegfriedischen Stillfrieder Gut;² in diesem Falle wären die Schauberberger Teilerben dieses letzteren Gutsbezirkes geworden, wie die Babenberger für die drei genannten Orte im Waidenbachtal. Bezüglich Dürnkrots bleibt es also vom Standpunkt seiner späteren Besitzgeschichtlichen Entwicklung gegenwärtig noch recht unklar, ob wir es zu den 150 Hufen für Siegfried aus der ersten Schenkung rechnen dürfen oder nicht. Dasselbe müssen wir auch von Jedenspeigen sagen, so daß also das gesicherte Siegfriedgut hier zwischen Sulzbach, March und Zaya nur jenen völlig abgerundeten Besitzkomplex mit den oben angeführten 17 Ortschaften umfaßte. Dieses Gebiet kann ohne weiteres einem Landausmaß von etwa 180/200 Hufen entsprechen (nach dem Beispiel der 10 Hufen, die das Ortsgebiet der einen niederaltaichischen Ortschaft Niederabsdorf ausmachen); davon würden 100 Hufen auf den Anteil der zweiten Schenkung hierselbst und etwa 80/100 Hufen auf einen solchen aus der ersten Widmung Heinrichs III. entfallen, so daß für den süddanubischen Anteil jener 150 Hufen vom 7. März bloß etwa 50/70 Hufen als Rest übrig blieben — eine Feststellung, die für unsere weiteren Untersuchungen über den Siegfriedbesitz südlich der Donau von Bedeutung sein muß.

Das predium Sigefridi südlich der Donau.

Nachdem wir im Vorstehenden den einen Teil unserer Wanderung in die Vergangenheit beendet haben, der uns in mühseliger Suche Aufschlüsse gab über die Lage des Schenkungsgutes für Siegfried vom März 1045, soweit dieses nämlich nördlich der Donau lag, wollen wir uns jetzt dem süddanubischen Neumarkboden zuwenden und hier nunmehr den zweiten, restlichen Teil jenes ganzen 150-Hufen-Gebietes festzustellen versuchen, und zwar auf Grund der nur mehr wenigen und schwachen Spuren, die unter Verwertung der bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchungen uns doch noch bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zum Besitz des Markgrafen der Neumark zu führen scheinen. Hier wird das Dunkel, das über

¹ Vgl. G. Winter, N.-Ö. Weistümer II., S. 75.

² Vgl. Urkunde für Mkgr. Siegfried vom 15. Juli 1045; Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 177 f., Nr. 141.

dem ganzen Problem liegt, nur noch undurchdringlicher, da uns für die genauere Lage des Markgrafengutes südlich der Donau aber schon alle Anhaltspunkte in den betreffenden Urkunden selber aus der Zeit der Schenkung fehlen. Nur das Eine ergibt sich aus dem Wortlaut des Märzdiploms Heinrich III.,¹ daß ein Teil jener ersten 150 Mansen irgendwo im Raume zwischen den beiden Flüssen Fischs und Leitha gelegen gewesen sein müsse.

Zwei Umstände sind es jedoch, die überhaupt unser Suchen nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen: fürs erste ist das süddanubische Neumarkgebiet glücklicherweise nicht übermäßig groß und sodann gab es in diesem Markteil südlich der Donau etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts nach der Verteilung von Grund und Boden durch den König allem Anschein nach bloß drei oder höchstens vier Großgrundherrschaften: den umfangreichsten Besitz erhielten hieselbst Graf Diepolt² und dessen Nachfolger, die Markgrafen von Vohburg; und zwar einerseits das Gebiet an der Donau zwischen Fischamend und Hainburg, das sich im einzelnen aus der Zehentschenkung an das Kloster Göttweig ergibt³ sowie andererseits die ganze Pottendorfer Gegend⁴ (mit Landegg etc.).⁵ Dann haben wir hier weiters die Großgrundherrschaft Unter-Waltersdorf (mit Deutsch-Prodersdorf, Seibersdorf, Reisenberg⁶ und Mitterndorf), ferner das Herrschaftsgebiet von Trautmannsdorf und schließlich den Herrschaftsbereich von Prellenkirchen (mit Prellenthal [abgekommen, bei Prellenkirchen], Deutsch-Haslau, Wangheim, den zwei Orten auf heute burgenländischem Boden: Lebarn [abgekommen, bei Edelsthal] und Edelsthal sowie Hundsheim). In einem der drei letztgenannten Herrschaftsgebiete muß sich der süddanubische Siegfriedbesitz erhalten haben; in Betracht kommen aber hiefür, wie wir noch sehen werden, bloß zwei: Trautmannsdorf oder Unterwaltersdorf.

Sarasdorf und Rakkental.

Auf Sarasdorf a. d. Leitha, einen Ort östlich von Trautmannsdorf, als auf einen kleinen Rest des süddanubischen Siegfriedgutes,

¹ „CL mansos infra fluvios Phiscaha et Litaha et Maraha . . .“ (Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 167 f., Nr. 133).

² Einem Grafen Tietpald vertraut im Jahre 1060 der Ungarnkönig Andreas (1046/61) seinen Sohn Salomon und dessen Braut Judith an, um diese während der Thronwirren dieses Jahres in das feste Melk in Sicherheit zu bringen (nach Bertholds Chronik, Mon. Germ. Hist., SS. V.).

³ Vgl. die Ortsliste im göttweigischen Zehentregister v. 1297/1308 (A. Fuchs, Göttweiger Urbare, S. 387/415).

⁴ Südlich davon beginnt bereits die Mark Pütten.

⁵ Vgl. Enekels Bericht im Landbuch (Mon. Germ. Hist., Dtsche. Chr. III., 718 f.).

⁶ Die Hälfte des Ortes Reisenberg (Risinerperch) allerdings und dessen Umgebung fischaaufwärts im Gesamtausmaß von 10 Hufen bekam 1045 von Heinrich III. ein königlicher Fidelis Reginold; vgl. Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 171/2, Nr. 136; Mon. Boica XXIX, a, S. 81; V. Hasenöhr, a. a. O., S. 43.

hatte seinerzeit Witte¹ aufmerksam gemacht, indem er die Nachricht Jans Enenkels in dessen Landbuch² über Sarasdorf³ als einem Peilsteinerbesitz⁴ hier heranzieht und in diesem peilsteinischen Dorf nur mehr einen letzten Rest sieht „eines großen Besitzes, der sich im Laufe zweier Jahrhunderte⁵ allmählich zerbröckelt hatte und in andere Hände gekommen war“. ⁶ Aber auf sonstige Spuren (außer Sarasdorf), die auf Siegfriedgut südlich der Donau ev. hätten weisen können, wurde bisher freilich von keiner Seite mehr hingewiesen; es schienen in der Tat alle sonstigen Verbindungsfäden, die auf dem übrigen süddanubischen Neumarkboden von den späteren Besitzern bis auf Siegfried hinauf hätten zurückführen können, so völlig überdeckt oder verschwunden zu sein, daß man bis nun ernstlich zweifeln konnte, jemals noch die genauere Lage von Siegfriedbesitz im Neumarkgebiet hier südlich der Donau in einem nennenswerten Ausmaß feststellen zu können. Sollte gerade hier der siegfriedische Besitz so völlig unauffindbar sein? Dem ist nicht der Fall; es scheint vielmehr auch hier einzelne solche Spuren des alten Schenkungsgutes an den Markgrafen der Neumark noch zu geben, wenn sie auch leider nicht eindeutig für unsere Frage ausgelegt werden können. Gerade Sarasdorf kann den Ausgangspunkt abgeben für weiteres Forschen und Suchen nach dem verschollenen, süddanubischen Schenkungsgut Heinrichs III. Witte aber ging dem besitzgeschichtlichen Entwicklungsgang der näheren Umgebung von Sarasdorf nicht weiter nach, wiewohl Sarasdorf allein der einzige Siegfriedbesitz in dieser Gegend kaum gewesen sein wird, sondern nur eines der Trümmer desselben, wie Witte selbst sagte. In der Tat ergibt eine Untersuchung der Besitzgeschichte der Orte gerade in der näheren und weiteren Umgebung von Sarasdorf so manche Anhaltspunkte, die uns in der Klarstellung der Grundbesitz-Verhältnisse dieser Neumarkgegend hier um die Mitte des 11. Jahrhunderts Schritt für Schritt weiterbringen werden.

Zunächst kommt für diese besitzgeschichtliche Untersuchung über die Orte der Sarasdorfer Umgebung der heute verschollene Ort Rakkental in Betracht, der bekanntlich⁷ nordöstlich von Saras-

¹ A. a. O., S. 380.

² Vgl. Mon. Germ. Hist., Dtsche. Chron. III., S. 725.

³ Entstanden aus Sarachsdorf (vgl. hiezu M. Vancsa, Gesch. Nd.- u. Ob.-Österreichs I., S. 227, Anm. 2); bei Enenkel, Landbuch: Sorgesdorf; im jüngeren Lehenbuch Albrechts V. (Hdschr. 61 des Wiener Staatsarchivs, fol. 25; Not.-Bl. 1858, S. 394, Nr. 4): Sarchdorf geheißen.

⁴ Die 5 Hufen des königlichen „serviens“ Riziman, wenn sie auf Sarasdorf zu beziehen sind (St. 2259, M. Fischer, Merkw. Schicksale etc. II, 117 f, Steindorff, Jahrb. d. dt. Gesch. u. Heinrich III. S. 398 f; vgl. auch K. Lechner in M. J. Ö. G., Erg. Bd. XI., S. 158) würden wohl jenen kleineren Teil des Ortes darstellen, der später neben dem den Stuchsen gehörigen Hauptbesitz dortselbst herzogliches Lehen gewesen war. (Vgl. Not. Bl. 1858, S. 394, Nr. 4.)

⁵ Von Siegfried bis zum Aussterben der Peilsteiner nach 1218.

⁶ Witte, a. a. O., S. 380.

⁷ Vgl. Stefan Neill, Bl. f. Ldkde. 1882, S. 210 ff.

dorf (zwischen letzterem, Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf a. d. Leitha) gelegen war; daß dieser abgekommene Ort einstens (ebenso wie Sarasdorf) zum Peilsteiner-Eigen gehört hatte, darauf weist in noch ziemlich später Zeit die Zugehörigkeit des Getreide- und Weinzehentes vom ganzen Dorfe Rakkental zur maidburgischen Feste Hardegg hin; es war nämlich dieser große Zehent von ganz Rakkental als Maidburger-Lehen¹ ausgetan an den Ritter Philipp Hundsheimer, der gemäß Urkunde vom 15. April 1395² diesen Rakkentaler Wein- und Getreidezehent als Widerlage seiner Gattin Agnes der Pernstorferin verschreibt. Die weite Entfernung Rakkentals, auf dessen Feldern und Weingärten obiger Zehent lag, sowie der Umstand, daß der Zehent des ganzen Ortes, nicht aber bloß von einzelnen Bauernlehen zur obigen Feste an der mährischen Grenze gehörte und daß er nicht direkter Besitz der Hardegger Herrschaft war, sondern zu Lehen ausgetan war, dies alles macht einen späteren Erwerb dieses Zehents durch die Maidburger zu Hardegg (etwa durch Kauf oder dgl.) fast ganz unwahrscheinlich, läßt vielmehr ziemlich deutlich auf bereits alten Besitz der Feste Hardegg schließen. Offenbar stellt dieser zu Lehen ausgetane Zehentbesitz der Maidburger zu Rakkental einen Teil des Erbes dieses Geschlechtes nach den Grafen von Plain dar, die ihn selber wiederum als Erben der Peilsteiner überkommen haben werden.³ Und zwar wird die maidburgische Lehenschaft über diesen ganzen Dorfzehent zu Rakkental den der Feste Hardegg erhalten gebliebenen Rest der einstigen gesamten grundherrschaftlichen Rechte über das Dorf Rakkental darstellen, während Gülten und Dominikalbesitz daselbst frühzeitig von der benachbarten stuchsischen Herrschaft Trautmannsdorf erworben worden sein dürften; auch in dem einst ebenso (wie Rakkental) peilsteinischen Sarasdorf finden wir später umfangreichen Besitz der Trautmannsdorfer Stuchsen.⁴ Von beiden benachbarten Orten also, Sarasdorf sowohl als auch Rakkental, konnten wir sehen, daß sie im 13. Jahrhundert zum peilsteinischen Besitz gehört haben mußten; gleichzeitig bildet aber auch die Nachricht der oben angeführten Urkunde des Hundsheimers über die Zugehörigkeit des Rakkentaler Dorfzehents zur Maidburger-Feste Hardegg eine indirekte urkundliche Bestätigung der Enenkel-Nachricht im Landbuch über Sarasdorf als einstigen Peilsteiner Besitz. Unsere jetzige Feststellung, daß Sarasdorf und Rakkental Peilsteiner-Orte

¹ Vgl. O. H. Stowasser Das Land und der Herzog usw., S. 104, Nr. 88.

² Vgl. Urk. Nr. 1364 des niederösterreichischen Landesarchivs; vgl. auch Jahrb. Adler 1876, S. 77.

³ Daß die Maidburger zu Hardegg Besitznachfolger der Plainer waren, sehen wir ja an der Feste Hardegg selbst; andererseits zeigt das Patronat der Plainer über die Kirchen von Rupprechtshofen und Oberndorf im alten Peilsteiner-Gebiet, daß die Plainer wiederum die Peilsteiner zum Teil erbten.

⁴ Wie z. B. die Urkunden 101, 171, 282, 312, 328 und 333 im Urkunden-Anhang von Ferd. Trauttmansdorff, Beitrag z. niederöstr. Landesgeschichte zeigen.

einstens waren, wird aber auch noch für die weitere Untersuchung über die ältere Vergangenheit Trautmansdorfs in besitzgeschichtlicher Hinsicht von Bedeutung werden.

Die Herrschaft Trautmansdorf.

Nummehr wollen wir uns der Erörterung des Trautmansdorfer Problems zuwenden. Da ist vor allem der Umstand beachtenswert, daß Rakkental und Sarasdorf an der Südwestgrenze eines großen grundherrschaftlichen Nachbargebietes lagen, nämlich des alten Vohburgerbesitzes, der hier in der Leithagegend bis Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf gereicht hatte, wie unter anderem auch die frühere Zugehörigkeit der beiden letzteren Orte als Filialen zur ursprünglich vohburgischen Eigenpfarre Bruck a. d. Leitha erweist, während Sarasdorf auch kirchlich nicht mehr zur Brucker Pfarre gehört hatte, sondern gar erst 1784 von der Pfarre Trautmansdorf abgetrennt worden war. Schon der Grenzverlauf also zwischen den beiden Eigenkirchen Bruck a. d. Leitha und Trautmansdorf während des Mittelalters beweist, daß Sarasdorf und Rakkental einer weiter westlich gelegenen Großgrundherrschaft gehört haben mußten; dies kann nur die von Trautmansdorf gewesen sein, welche für das Gebiet ihrer Grundherrlichkeit auch eine eigene Eigenpfarre gründete, wie dies auch sonst so oft der Fall war.

Im Passauer Besitzstandsprotokoll von etwa 1252 (*preidium ecclesie Pataviensis in partibus Austriae*)¹ finden wir die etwas rätselhafte nachstehende Nachricht: „...item castrum et ecclesia in Trautmansdorf et omnes ville ad eam pertinentes, que habuit in feodo dux Leopoldus et advocatus Ratisponensis cum omnibus decimis illius ecclesie, pertinent ad ecclesiam Pataviensem...“ Nach dem genannten Passauer Besitzverzeichnis waren also, abgesehen von der dortigen Pfarrkirche und dem ganzen Zehent in ihrem Gebiet, auch Schloß und Herrschaft Trautmansdorf Lehen von der Passauer Bischofskirche;² dieser passauische Lehensbesitz war nun aber nach dieser Quelle in der Zeit Herzog Leopolds VI. in der Hand zweier Lehensträger, und zwar des Landesherzogs selbst und des Regensburger Domvogtes Ottos V. von Lengenbach; damit soll doch offenbar gesagt werden, daß die Besitzrechte auf Trautmansdorf geteilt waren und je zur Hälfte dem Herzog Leopold (VI.) und dem Lengenbacher als Passauer Lehen zugestanden hatten (*habuit in feodo*), nicht aber, daß auf Herzog Leopold (den Glorreichen) der Domvogt von Regensburg als Besitzer und Lehensträger gefolgt wäre. Diese Nachricht des Passauer Besitzverzeichnisses über geteilte Besitzrechte daselbst ist außerordentlich seltsam und über-

¹ Mon Boica XXVIII, S. 480 f.

² Die Angaben des Passauer Besitzstandsprotokolls von etwa 1252 über die passauische Lehensrührigkeit auch weitausgedehnter Gebiete erweisen sich trotz gelegentlich erhobener Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend.

raschend, aber auch wieder sehr vielsagend, wiewohl sie bisher ziemlich unbeachtet geblieben und darum auch für die Grundbesitzgeschichte nicht verwertet worden war. Wir erinnern uns hier sofort dessen, was wir über die Teilung des perneggischen Gesamtbesitzes (nach 1218) zwischen den Babenbergern und Lengenbachern oben¹ sagen konnten. Sollte also etwa nicht nur das Gebiet um Pernegg und Weitenegg und die Zistersdorfer Gegend, sondern auch die Herrschaft Trautmannsdorf vor 1218 in den Händen der Pernegger gewesen sein und dann ebenso wie der eben angeführte Besitz, der ganz sicher als perneggischer erweisbar ist, unter den beiden genannten Geschlechtern geteilt worden sein? Jedenfalls wäre jene Nachricht des Verzeichnisses über den Passauer Besitz in Österreich ein solcher Hinweis für diese Möglichkeit und dadurch auch am besten wieder erklärbar.

Lassen sich aber auch die übrigen besitzgeschichtlichen Nachrichten aus dem Trautmannsdorfer Gebiet mit dieser Annahme vereinbaren? Fürs erste würde auch das oben über die früheren Besitzer von Sarasdorf und Rakkental Gesagte² vollständig im Einklang stehen mit einem Pernegger-Besitz an Trautmannsdorf, ja es würde nach dem Beispiel der Besitzabfolge im Weitenegger und Zistersdorfer Gebiet (Peilsteiner — Pernegger — Babenberger, bzw. Lengenbacher) ja geradezu für die gleiche besitzgeschichtliche Entwicklung auch bei Trautmannsdorf sprechen. Sarasdorf und Rakkental, die beide einstens zur Herrschaftspfarre Trautmannsdorf gehört hatten, waren peilsteinisch gewesen, wie wir gesehen haben;³ während nun diese zwei Orte auch noch bis etwa 1218 im Besitz der Peilsteiner geblieben waren, wird hingegen Trautmannsdorf frühzeitig aus der Hand der Peilsteiner in die der Pernegger gelangt sein, und zwar als ein Teil des Heiratsgutes der Euphemia der Jüngeren von Peilstein, der Gattin Ulrichs II. von Pernegg. Weiters finden wir zu unserer Überraschung gerade im Waldviertler Stammgebiet der Pernegger, und zwar südöstlich von Geras, eine zweite Ortschaft namens Trautmannsdorf, die ohne weiteres während der Zeit der Pernegger zu Trautmannsdorf a. d. Leitha von letzterem aus bestiftet worden sein kann.⁴ Wenn nun das Trautmannsdorf in der Neumark in der Tat perneggischer Besitz bis zirka 1218 gewesen war, dann wird aber auch noch eine andere sonderbare Besitznachricht begreiflich; noch im 14. Jahrhundert nämlich gab es hier in der Brucker Umgebung, in Deutsch-Haslau a. d. Leitha, Besitz der Feste Pernegg: zu Ende 1386 gehen ein Hof, der ein Ganzlehen darstellte, sowie 9 Schilling Gülte, die in diesen Hof gehörten, gelegen „ze Haslow pei der Leitte“ zu Lehen von der Feste Pernegg

¹ Vgl. oben S. 408/411.

² Vgl. oben S. 418/421.

³ Vgl. Enekl, Landbuch (Mon. Germ. Hist., Dtsche. Chr. III., S. 725; Urk. 1364 des niederöstr. Landesarchivs; vgl. oben S. 420, Anm. 2.

⁴ Sowie wir nordwestlich von Geras ein Zissersdorf finden, das eine Parallele zum perneggischen Zistersdorf südlich der Zaya bildet.

und werden einem Brucker Bürger namens Peter Froeleich von Herzog Albrecht III. zu Lehen gegeben.¹ Diese merkwürdige Tatsache wird aber erst dadurch naturgemäß erklärlich, wenn es in der Brucker Umgebung eine größere perneggische Herrschaft einst gab, zu welcher jener Hof und die Gülte zu Deutsch-Haslau in früherer Zeit gehört haben konnte und von welcher aus beide geringfügigen Besitzstücke durch Verkauf oder eine andere Form eines Besitzwechsels seitens der Perneggischen Lehensinhaber zu Trautmannsdorf in andere Hände gekommen war, wobei natürlich die Perneggische Lehenshoheit gewahrt blieb, auch als die Verbindung mit der Trautmannsdorfer Herrschaft schon längst gelöst war.²

Ja aber, wie steht es denn dann mit den Stuchsen von Trautmannsdorf, die sicher Inhaber von Schloß und Herrschaft Trautmannsdorf a. d. Leitha gewesen waren? Ausdrücklich wird zwar von den Stuchsen erst im Jahre 1322,³ bzw. 1337⁴ die Feste als ihr Besitz bezeichnet; doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Stuchsen bereits vor 1200 Schloß und Herrschaft dortselbst besaßen. Es nennen sich nämlich die Stuchsen nachweisbar bereits seit zirka 1175 nach Trautmannsdorf,⁵ das sie ja eben damit als ihren Besitz bezeichnen, wenn auch daraus sich nicht ergibt, ob sie es als Lehens- oder Eigenbesitz inne hatten. Daß aber in jener Traditionsnotiz für Klosterneuburg, wo sich nachweisbar erstmals der Stuch Ulrich „de Trutmanidorf“ nennt, wirklich der Ort und die Feste gemeint sei, die an der Leitha oberhalb Bruck lagen, erhellt aus den Zeugen, als welche Herren und Ritter aus der Umgebung gerade dieses Leitha-Ortes erscheinen,⁶ obwohl sich die Beurkundung auf einen Besitz bei Wien (Grinzing) bezog. Nun schließen sich aber die tatsächliche Innehabung von Feste und Herrschaft Trautmannsdorf seitens der Stuchsen in der Zeit vor 1175 bis zu ihrem Aussterben (vor dem 3. März 1430) und andererseits wieder jene Nachricht des Passauer Besitzverzeichnisses⁷ über den Herzog Leopold (V.) und den Domvogt von Regensburg als Lehensträger Passaus bezüglich

¹ Vgl. Lehenbuch Albrechts III. (Hdsch. suppl. 421, S. 176. Nr. 239); auf diese Eintragung hat mich gütigerweise Herr Dr. Ernst Klebel aufmerksam gemacht.

² Zirka 1428 wird im Lehenbuch Albrechts V. derselbe Hof und die gleiche Gülte zu Deutsch-Haslau nicht mehr ausdrücklich als lehenrührig von Pernegg bezeichnet; vgl. Nöt.-Bl. 1859, S. 73, Nr. 281.

³ Vgl. F. Trauttmansdorff, Beitrag zur niederöstr. Landesgeschichte, Urk.-Anh., S. 129, Nr. 103.

⁴ Ebenda S. 141, Nr. 127.

⁵ Vgl. ebenda S. 89, Nr. 2; F. R. A., IV., 118 f.

⁶ Irnfried von Rötelstein (bei Hainburg) einerseits; Hartnid v. Ebergassing, Albrecht von Rakkental, Wolfger von Wienerherberg andererseits.

⁷ Die nicht aus der Welt zu schaffen ist und eine Erklärung heischt; bis jetzt haben wir keinen durchschlagenden Grund, einen Irrtum des Passauer Schreibers hiebei anzunehmen; für eine absichtliche Fälschung bezüglich der Angabe gerade dieser beiden (Herzog u. Domvogt) als passauerischer Lehensträger fehlt jeglicher Anlaß.

Trautmannsdorfs in der Zeit vor 1230 ja keineswegs aus: Trautmannsdorf war einfach vor 1230 ein Afterlehen der Stuchsen, wobei die Lehenschaft der letzteren zur Hälfte vom Herzog, zur Hälfte vom Lengenbacher ging,¹ während in der Zeit vor 1218 (also auch zirka 1175) diese Lehenschaft ungeteilt in der Hand der Pernegger gewesen sein wird.² Nun wird aber obiger Ulrichus de Trautmannsdorf im Jahre 1183 (also zu einer Zeit, da er für seine Herrschaft Trautmannsdorf Lehensmann der Pernegger gewesen wäre) vom Herzog von Österreich Leopold V. ausdrücklich unter den Zeugen „de ministerialibus nostris“ aufgeführt; es besagt dies jedoch nicht, daß diejenige Herrschaft, nach welcher Ulrich sich benannte, ein herzogliches Lehen gewesen sein müßte,³ wie dies ja schon aus der gleichen Urkunde sich ergibt: ebendort wird nämlich auch Ulrichus de Hintperch unter den herzoglichen Ministerialen genannt, obwohl Himberg erst 1243 von den Herzogen erworben worden war.⁴ Freilich zu irgend einer Zeit nach 1230 wird Trautmannsdorf sowohl vom Lehensband seiner unmittelbaren Lehensherren als auch von jenem Passaus befreit worden sein, sei es nun auf rechtmäßigem Wege oder doch via facti; vielleicht spricht schon der Wortlaut jener Stelle des Passauer Besitzstandprotokolls von 1252 über Trautmannsdorf hierfür („...habuit in feodo...“). Jedenfalls hatte der letzte Stuchs von Trautmannsdorf diese Herrschaft für sein freies Eigen angesehen, da er in seiner Vermächtnisurkunde für Leupolt von Eckartsau vom 11. Juni 1420 ausdrücklich sagt: „...meins rechten freyen aigens mein vest und herschaft Trautmanstorf...“⁵ Mit dieser Rechtsauffassung des letzten Stuchsen über die Rechtsqualität der Trautmannsdorfer Herrschaft zu seiner Zeit steht im Einklang, daß wir nicht eine einzige lehensherrliche Zustimmungsurkunde besitzen, die sich auf eine der vielen Besitzänderungen von solchem stuchsischen Besitz bezöge, der zur ursprünglichen Herrschaft Trautmannsdorf gehörte; auch die Zustimmungsurkunde Herzog Albrechts III. vom 20. Februar 1383 zum Vermächtnis des Stuchsen Albrechts (IV.) von Trautmannsdorf über diese Herrschaft führt Feste und Herrschaft Trautmannsdorf nicht namentlich auf, sondern spricht die lehensherrliche Bewilligung bloß aus, insoweit herzogliche Lehen dabei mitvermacht wurden;⁶ das Gleiche scheint sich

¹ Vgl. die Teilung der Lehenschaft beim Marktzehent zu Spannberg (Jahrb. f. Ldkde. v. N.-Ö., XXI., Heft 3/4, S. 76, Nachtrag), bei den Gülten zu Helma (ebenda S. 70, Anm. 3 und 4).

² Vgl. oben S. 410/411 die 4 Pernegger-Orte und die spätere Teilung derselben bezüglich der Lehenschaft zwischen Herzog und Schauburger.

³ Dagegen war Stixenstein ein herzogliches Lehen, das mit der Verschollenheit des Stuchsen Georg zu jener Zeit dem Herzog Wilhelm ledig geworden war; vgl. F. Trautmanstorff, a. a. O., S. 80; Urk.-Anh. S. 362, Nr. 315 a.

⁴ Vgl. A. Meiller, Die Herren von Himberg (Denkschr. d. k. Akad. d. Wiss., VIII., S. 104).

⁵ Vgl. F. Trautmanstorff, a. a. O., S. 282 f., Nr. 357.

⁶ Vgl. die Urk. im Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein.

Das Schenkungsgut d. I. Königsschenkung f. d. Markgr. Siegf. v. 7. 3. 1045 425

auch aus dem Lehenbuch Herzog Albrechts IV.¹ zu ergeben, das wohl die Belehnung des Stuchsen Albrechts (IV.) mit den Festen Hagenberg und Gnadendorf, nicht aber mit Trautmannsdorf anführt, sondern wohl bloß kleinere Besitzstücke herzoglicher Lehenschaft als Zubehör letzterer Herrschaft meint, wenn es zu dem Obigen nur allgemein hinzufügt: „item alle die gueter, die er hat bei der Leata.“

Die Stuchsen waren sonach nachweisbar für ein Vierteljahrtausend die tatsächlichen Besitzer der Trautmannsdorfer Herrschaft, die sie allerdings in der Zeit bis etwa 1230 nicht als Allod, sondern als Lehen der Babenberger und Lengenbacher, bezw. vorher der Pernegger innegehabt haben mußten und die sie durch ihre Lehensherren als Afterlehen Passaus besaßen. Ungeklärt ist aber bisher noch geblieben, welche Orte denn im Passauer Verzeichnis unter den „ville ad ecclesiam (in Trautmannsdorf) pertinentes, quas habuit in feodo dux Leopoldus et advocatus Ratisponensis, ...“ zu verstehen seien. Sarasdorf und Rakkental gehörten damals (zirka 1252) wohl ad ecclesiam in Trautmannsdorf, nicht aber zum babenbergisch-lengenbachischen Lehensgebiet. Zu letzterem sind vielmehr noch zu zählen außer Trautmannsdorf selbst die drei Orte: Stixneusiedl, Gallbrunn und Hengeszagel (oder Hengeshagel; heutzutage abgekommen; nordöstlich von Gallbrunn gegen Arbesthal zu einst gelegen),² während Margarethen am Moos zu jener Zeit nicht zur Trautmannsdorfer Kirche gehörte, sondern vielmehr eine eigene Pfarre bildete, die eine unmittelbar bischöflich-passauische Eigenkirche besaß („... ecclesia apud S. Margaretam, quam confert episcopus Pataviensis ...“).³

Schon die örtliche Lage der oben genannten vier Nachbar-Ortschaften von Trautmannsdorf beweist deren Zugehörigkeit zur stuchsischen Eigenpfarre Trautmannsdorf und zu diesem babenbergisch-lengenbachischen Lehensgebiet; aber außer durch diesen Umstand zeigt dann jeder dieser Orte auch im einzelnen seine Zugehörige durch das Folgende: Bei Stixneusiedl (= Stuchsenneusiedl) sagt uns bereits der Name, daß die Siedlung von den Stuchsen bestiftet wurde, daß ihnen dort darum die Grundherrschaft zustand und der Ort somit zum Gebiet der stuchsischen Eigenpfarre zu rechnen ist.⁴ Sehr bezeichnend ist ferner die Tatsache, daß 1389 für Stixneusiedl,⁵ aber auch für Sarasdorf⁶ und Gallbrunn⁶ Käse- dienst bezeugt ist, also eine Abgabe von Holden solcher Grundherrschaften, die geistlicher Lehenschaft waren;⁶ ja bei Gallbrunn ist

¹ Handschr. suppl. 39 des Wiener Staatsarchivs, fol. 7; vgl. F. Trauttmannstorff, a. a. O., S. 290, Nr. 371.

² Vgl. W. Latzke, D. Grundbesitz d. Kommende Wien d. Deutschen Ritterordens (ungedruckte Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österr. Geschichte 1926).

³ Mon. Boica XXVIII/2, S. 480.

⁴ Vgl. übrigens auch F. Trauttmannstorff, a. a. O., S. 243, Nr. 289 und S. 245, Nr. 296, wo „des Stuchsen amptman zu Newsidl“ erwähnt wird.

⁵ Vgl. ebenda Nr. 282, S. 236.

⁶ Vgl. A. Dopsch, Ldfstl. Urbare I, Einleitung S. CLVII.

außerdem auch noch belegbar (und zwar für das Jahr 1344) die Vogthaferabgabe-Pflichtigkeit von nicht weniger als 18 bäuerlichen Lehen dortselbst an den Herzog von Österreich¹ und überdies noch 8 Mut Vogthaferbezug der Stuchsen selber im selben Gallbrunn (bis 1409).² Für Gallbrunn ist es also aus den urkundlichen Zeugnissen zweifellos, für die anderen zwei Ortschaften aber (Stixneusiedl und Sarasdorf) höchst wahrscheinlich, daß diese Orte eben als Ganzes an den weltlichen Vogt und Lehensinhaber dieses geistlichen Lehens jene besonderen Abgaben (Käse und Vogtfutter) zu liefern hatten, daß also diese Orte tatsächlich geistlicher Lehenschaft waren. Damit ist aber auch die Angabe des Passauer Besitzstandsprotokolls über die Lehenrührigkeit dieser Orte vom Bistum Passau als richtig erwiesen. Aber noch weiter findet auch die Nachricht derselben Quelle über die Teilung der Lehenshoheit über die Trautmannsdorfer Herrschaft gegenüber dem Afterlehensträger ihre Bestätigung durch die Urkunde vom 29. Juni 1344,³ wo die Rede ist von „den [Artikel!] achtzehenden lehen, die dem hertzen [zu Gallbrunn] vogtfuetter gebendt...“; es wird hier nicht gesprochen von bloß 18 Bauernlehen einfachhin, sondern von jenen 18 Lehen, die dem Herzog vogthaferabgabepflichtig sind, im Gegensatz also zu solchen bäuerlichen Lehen zu Gallbrunn, die dies dem Herzog gegenüber nicht sind; in der Tat haben daneben auch die Stuchsen selbst im selben Gallbrunn (bis zum Jahre 1409) einen Vogtfutterbezug von 8 Mut Hafer. Der dritte Ort daselbst, Hengeszagel, wird nicht bloß seiner örtlichen Lage nach, sondern auch besitzgeschichtlich zu Gallbrunn und damit zur Herrschaft und Pfarre Trautmannsdorf gehört haben, da bereits 1210 ein Otto de Galprunne Besitz in Hengeszagel hat, den er dem Deutschen Ritter widmet.⁴

Wir haben somit feststellen können, daß die Angaben des Besitzverzeichnisses von zirka 1252 den Tatsachen entsprechen, darunter auch jene über die Teilung der Lehenschaft über Trautmannsdorf und die zugehörigen Orte, wir haben im Hinblick auf die peilsteinische Lehenshoheit über die beiden einstens ebenfalls zur alten Herrschaftspfarr Trautmannsdorf eingepfarrten Dörfer Rakkental und Sarasdorf die gleiche besitzgeschichtliche Entwicklung im ganzen ursprünglichen Pfarr- und Herrschaftsgebiet Trautmannsdorf wie bei Weitenegg und Zistersdorf annehmen können (d. h. Peilsteiner — Pernegger — Herzog und Lengenbacher), die jedoch hier mit den Stuchsen als Allodialbesitzer abschließt. Diese soeben genannte Besitzerfolge mußten wir auf Grund aller jener angeführten Besitznachrichten aus dem Mittelalter über Trautmannsdorf und die Orte seiner nächsten Umgebung gegenwärtig als die wahrscheinlichste annehmen. Und gerade diese Besitzabfolge läßt es aber

¹ Vgl. F. Trauttmannsdorff, a. a. O., S. 147, Nr. 137.

² Vgl. ebenda S. 270, Nr. 332.

³ Vgl. ebenda S. 147, Nr. 137.

⁴ Vgl. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, I., 9. Nr. 17.193; W. Latzke, a. a. O.

des weiteren auch als durchaus möglich erscheinen, daß das Trautmannsdorfer Herrschaftsgebiet vor den Peilsteinern einen Teil des alten Siegfriedgutes gebildet haben konnte, so wie es bei Zistersdorf und Umgebung in der Tat gewesen ist. Einen speziellen Grund freilich, der diese mögliche Besitzfolge der Peilsteiner nach dem Markgrafen Siegfried direkt wahrscheinlich machen würde, gibt es für dieses Herrschaftsgebiet von Trautmannsdorf angesichts des Wortlautes der Märzurkunde und des Fehlens sonstiger, hier verwertbarer Quellen für die Zeit um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert leider nicht. — Aber es ist noch eine Großherrschaft auf süddanubischem Neumarkboden vorhanden, die für das zu suchende Siegfriedgut südlich der Donau sehr stark in Betracht käme, deren besitzgeschichtliche Entwicklung wir uns nunmehr ansehen wollen zwecks Feststellung eventueller Zusammenhänge mit dem Markgrafen der Neumark.

Das Gebiet um Unter-Waltersdorf.

Wir wenden uns also im Folgenden der Besprechung jenes Gebietes zu, das in der Zeit der beiden letzten Babenberger das „Officium in Walthersdorf“ gebildet hatte; es umfaßte nach den Angaben des landesfürstl. Urbars jener Zeit¹ die beiden Orte an der Fischa Unter-Waltersdorf und Mitterndorf, sowie das heute abgekommene Rocking² (einst an der Leitha gelegen, zwischen Reisenberg und Seibersdorf) und Deutsch-Brodersdorf an der Leitha. Dieses Gebiet des herzoglich-babenbergischen Wirtschaftsamt (Unter-)Waltersdorf war nach der Aussage von Enekl's Landbuch³ in die Hand des Landesherzogs gekommen durch den Tod Heinrichs von Mödling († zirka 1235) aus der Seitenlinie der Babenberger; die Mödlinger hinwiederum hatten es (gleichfalls nach Enekl)⁴ als Vermächtnis der Landgräfin von Steffaning, wohl Richardis' der Gattin Heinrichs Landgrafen von Steffaning († ca. 1185), in ihren Besitz bekommen. Da nun Richardis bekanntermaßen eine Babenbergerin war, eine Tochter des Herzogs Heinrichs II. Jasomirgott, so wird es ziemlich klar, daß diese Orte nicht alter Steffaninger Besitz, sondern vielmehr Heiratsgut der Richardis von Babenberg waren, welches sie vor ihrem Tode durch Vermächtnis wiederum an ihr Haus brachte. Dann aber wäre dieses Gebiet bereits vor etwa 1170 babenbergisches Gut gewesen; woher aber haben es die Babenberger?

Da ist vor allem zu beachten, daß die Unter-Waltersdorfer Gegend kaum auf eine Königs-Schenkung unmittelbar an die Markgrafen der Ostmark zurückgehen kann, da die Babenberger auf ihren

¹ Vgl. A. Dopsch, Ldfstl. Urbare I., S. 14, Nr. 30/33.

² Vgl. St. Neill (Bl. f. Ldkde. 1882, S. 214; 1883, S. 363).

³ Vgl. Mon. Germ. Hist., Dtsche. Chron. III., S. 720.

⁴ Vgl. ebenda III., S. 720.

Urkundenschatz sehr wohl zu achten wußter¹ und dennoch keine Urkunde über eine hierher bezügliche Schenkung eines deutschen Königs vorhanden ist; also geht dieses Gebiet auf ein frühes Erbe zurück oder ist unerkant in einer der bekannten Urkunden des alten Babenberger-Archivs mitenthalten. Wir kommen hier deshalb neuerlich auf die bereits einmal² hervorgehobene, für die Siegfriedbesitz-Forschung entscheidend wichtige Tatsache zurück, daß die beiden Königsurkunden für den Markgrafen der Neumark bereits vor 1179/80 im babenbergischen Hausarchiv sich befanden, daß somit umfangreiches Siegfriedgut damals schon in der Hand der Babenberger sich befand. Da der gefundene Babenbergerbesitz, darstellend den ursprünglichen Gebietsumfang der Drösinger Pfarre, im Verhältnis zum ganzen Siegfriedbesitz nicht so außerordentlich gewaltig ist, daß es den Übergang beider Königsdiplome für den Markgrafen Siegfried ins babenbergische Hausarchiv begreiflich machen würde, so müssen wir daraus schließen, daß auch das ganze predium Sigefridi südlich der Donau bereits vor 1179 babenbergisch geworden sein muß. Da nun das Unter-Waltersdorfer Gebiet schon um 1170 Besitz der Babenberger war, so werden wir eben in diesem Gebiet den süddanubischen Siegfriedbesitz sehen dürfen. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen werden, daß gerade innerhalb des Babenbergererbes auf einstigem Siegfriedgut nördlich der Donau, in der Drösinger Gegend, sich ein Ort gleichen Namens wie hier findet: Waltersdorf an der March, das wohl von Ansiedlern aus Waltersdorf an der Fischa begründet worden sein dürfte.

Mitten im Gebiete des Officium Walthersdorf liegt aber noch ein Ort, der nicht unter den zu diesem Amt gehörigen Siedlungen im herzoglichen Urbar aus der Zeit von 1220/40 angeführt ist: Seibersdorf. Das Fehlen im Urbar besagt nun aber nicht, daß Seibersdorf nicht zum herzoglichen Besitz damals gehört hat; dagegen spricht schon die Lage des Ortes, der auf der österreichischen Seite vollständig umschlossen war von herzoglichen Orten; es wird Seibersdorf vielmehr zu Lehen ausgetan gewesen sein zu jener Zeit und konnte darum nicht ins Urbar aufgenommen werden.³ Gerade dieses Seibersdorf erinnert an den Markgrafen Siegfried; sein Name bedeutet ja nichts anderes als Seifrieds-, Siegfriedsdorf. Wer auch immer den Anlaß zur Namensgebung dieses Ortes gegeben haben mag, klar ist wohl ziemlich das eine, daß Seibersdorf nicht nur zur Zeit des Vaters der Richardis von Steffaning bereits babenbergischer Besitz gewesen sein wird wie die es umschließenden übrigen Ortschaften der Unter-Waltersdorfer Gegend, sondern daß Seibersdorf auch auf dem nämlichen Wege

¹ Vgl. O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, S. 262.

² Vgl. oben S. 414; O. v. Mitis, a. a. O., S. 264.

³ Vgl. A. Dopsch, a. a. O., S. 14, Nr. 30/33.

in die Hände der Markgrafen der Ostmark gekommen sein wird wie eben diese Orte, d. h. daß auch diese Siedlung zum Siegfriederbe der Babenberger zu zählen ist. Des weiteren hat nach dem Landbuch¹ auch Reisenberg zum Vermächtnis der Landgräfin gehört, woraus zu schließen ist, daß zumindestens die zweite Hälfte von Reisenberg, die nicht durch die Königsschenkung vom 3. Juni 1045 an Reginold² gekommen war, später (d. h. noch vor zirka 1170) babenbergischer Besitz geworden sein muß; daraus würde sich wiederum nicht mit Unwahrscheinlichkeit ergeben, daß alle Orte der Umgebung von Unter-Waltersdorf mit Einschluß des halben Reisenberg als Heiratsgut der Richardis von Babenberg schon in der Zeit Heinrichs Jasomirgott als babenbergischer Besitz erscheinen, der ihnen frühzeitig (wohl bereits 1058) vom Siegfriedgut zugekommen war. Zu dem predium Sigefridi südlich der Donau, zum süddanubischen Teil der 150 Hufen der März-Schenkung müßten sonach die nachstehenden sechs Ortschaften zu rechnen sein: Unter-Waltersdorf, Mitterndorf, halb Reisenberg, Rocking, Seibersdorf und Deutsch-Brodersdorf.

Schon oben haben wir bemerkt,³ daß zwei Großgrundherrschaften (Trautmannsdorf und Unter-Waltersdorf) nach der späteren Besitzgeschichte der ihr zugehörigen Orte für das Siegfriedgut des Märzdiploms hier im Süden der Donau in Betracht kommen, und zwar kaum beide zusammen, sondern entweder die eine oder die andere, da beide Herrschaftsgebiete hier und alle Orte⁴ der Drösinger Gegend das Gebietsausmaß von 150 Hufen übersteigen⁵. Die größere Wahrscheinlichkeit scheint nach meinem Dafürhalten gemäß unseren gegenwärtigen Kenntnissen besitzgeschichtlicher Zusammenhänge eher für das Unter-Waltersdorfer Gebiet zu sprechen.

Hiemit sind wir am Ende unseres Rundganges in der mittelalterlichen Geschichte eines weiten Gebietes des östlichsten Niederösterreich und seiner Siedlungen angelangt, haben dabei eines der dunkelsten und verwickeltesten Probleme heimatlicher Geschichte im Mittelalter aufzuhellen versucht; freilich bei Beginn der Untersuchungen⁶ für die vorliegende Arbeit über die Frage des Siegfried-

¹ Vgl. Mon. Germ. Hist., Dtsche. Chr. III., S. 720.

² Vgl. Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 171 f; die Reginold gewidmete Hälfte mit seinem 10 Hufengebiet wird später an Passau oder an ein passauisches Eigenkloster gelangt sein, da das Schenkungsdiplom seinerzeit im Passauer Archiv lag; vgl. Mon. Germ. Hist., DD. V, 1, S. 172, Vorbemerkung.

³ Vgl. oben S. 418.

⁴ Vgl. oben S. 413.

⁵ Vgl. den einen Ort Niederabsdorf im Zayatal, der mit seinem Gemeindegebiet gemäß der Urkunde vom 3. Juni 1045: 10 Hufen umfaßte.

⁶ Besonderen Dank gebührt für alle bereitwillige Förderung den wissenschaftlichen Beamten des Wiener Staatsarchivs, sowie der niederösterreichischen Landesbibliothek und des Landesarchivs, in ganz ausgezeichnetem Maß dem Leiter des letzteren.

besitzes waren angesichts des Quellenbestandes die Hoffnungen nicht gar groß, ein auch im Einzelnen klares Bild der Grundbesitzverhältnisse hier auf dem Neumarkboden für die Zeit vor Mitte des 11. Jahrhunderts zu gewinnen. Hoffentlich wird es auch möglich sein, mit einem erweiterten Material dem zweiten Problem, dem der Person, der Familienzugehörigkeit des Markgrafen der Neumark noch einmal nachzugehen.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1929

Band/Volume: [22](#)

Autor(en)/Author(s): Bednar Karl

Artikel/Article: [Das Schenkungsgut der ersten Königsschenkung für den Markgrafen Siegfried vom 7. März 1045. 402-430](#)